

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 15.12.2019 im Ortsteil Menden-Lendringesen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1:

Anlässlich der Veranstaltung „Lendringser Dorfadvent“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 15.12.2019, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Lendringser Hauptstraße beginnend aus Richtung Menden ab der Mendener Straße am Verkehrskreisel an der Ecke Salzweg/Zum Eisenwerk bis zur Einmündung der Straße Fischkuhle/Bieberkamp.
Der Bereich ist aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 13.03.2019

gez. Wächter
(Bürgermeister)

Anlage

